



KREISSTADT SIEGBURG BEBAUUNGSPLAN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ALS ERGÄNZUNG DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18/6

- 1. EINFRIEDIGUNGEN**
- an öffentlichen Verkehrsflächen sowie in einer Tiefe von 5m in und an Vorgartenbereichen dürfen eine Gesamthöhe von 0,90m nicht überschreiten, ausgenommen Hecken und sonstige Anpflanzungen, Betonsockel über 0,30m Höhe, Betonfreier und -mauern sowie Maschendraht und ähnliche Konstruktionen sind nicht gestattet.
 - Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB können für die verkehrsintensiven Bereiche der Wendeanlage Mühलगabenstraße und der zukünftigen Wendeanlage am Knickpunkt der Chemie-Faser-Allee gestattet werden.
 - der Grundstücke am Mühलगaben zwischen den überbaubaren Flächen und dem Mühलगaben dürfen eine Gesamthöhe von 0,90m nicht überschreiten, ausgenommen Hecken und sonstige Anpflanzungen. Zulässig sind ausschließlich Holzzäune (z.B. Spiegel).
 - Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind ausgeschlossen.
 - Für die restlichen Grundstücksflächen können Einfriedigungen über 0,90m Höhe, ausgenommen massive Mauern, als Ausnahmen zugelassen werden.
- 2. SONSTIGE BAULICHE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN**
- im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind ausschließlich in überbaubaren Flächen zulässig.

Als Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB können auf sonstigen Flächen (ausgenommen auf Grundstücksteilen zwischen überbaubaren Flächen und Mühलगaben) Nebenanlagen und Einrichtungen, die der Garten- und Freizeitgestaltung dienen, zugelassen werden (Gartenlauben, Pergolen, Geräteräume, Gewächshäuser, Schwimmanlagen, Spielanlagen u.ä.), ferner Sichtschutzanlagen an den mit den Hauptgebäuden verbundenen Wohnterrassen, auch an der Mühलगaben-seite. Art und Umfang aller v.g. Anlagen darf den Gebietscharakter weder stören noch beeinträchtigen.

HINWEISE ALS ERGÄNZUNG

- Der Mühलगaben ist als Baudenkmal gem. § 2 (2) Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen festgesetzt.
- Einfriedigungen, die mit weniger als 3m Abstand zur Oberkante der Mühलगabenböschung errichtet werden sollen, bedürfen einer Genehmigung gem. § 99 Landeswassergesetz.



ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE		KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAMME		FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN		ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG		SONSTIGE FESTSETZUNGEN		BEBAUUNGSPLAN NR. 18/6, 1. Änd.	
<p>1.8.10.10 Siegburg</p> <p>1.8.10.11 Buisdorfer</p> <p>1.8.10.12 Deichhaus</p>		<p>1.8.10.13 Buisdorfer</p> <p>1.8.10.14 Deichhaus</p>		<p>1.8.10.15 Buisdorfer</p> <p>1.8.10.16 Deichhaus</p>		<p>1.8.10.17 Buisdorfer</p> <p>1.8.10.18 Deichhaus</p>		<p>1.8.10.19 Buisdorfer</p> <p>1.8.10.20 Deichhaus</p>		<p>1.8.10.21 Buisdorfer</p> <p>1.8.10.22 Deichhaus</p>	
<p>1.8.10.23 Buisdorfer</p> <p>1.8.10.24 Deichhaus</p>		<p>1.8.10.25 Buisdorfer</p> <p>1.8.10.26 Deichhaus</p>		<p>1.8.10.27 Buisdorfer</p> <p>1.8.10.28 Deichhaus</p>		<p>1.8.10.29 Buisdorfer</p> <p>1.8.10.30 Deichhaus</p>		<p>1.8.10.31 Buisdorfer</p> <p>1.8.10.32 Deichhaus</p>		<p>1.8.10.33 Buisdorfer</p> <p>1.8.10.34 Deichhaus</p>	
<p>1.8.10.35 Buisdorfer</p> <p>1.8.10.36 Deichhaus</p>		<p>1.8.10.37 Buisdorfer</p> <p>1.8.10.38 Deichhaus</p>		<p>1.8.10.39 Buisdorfer</p> <p>1.8.10.40 Deichhaus</p>		<p>1.8.10.41 Buisdorfer</p> <p>1.8.10.42 Deichhaus</p>		<p>1.8.10.43 Buisdorfer</p> <p>1.8.10.44 Deichhaus</p>		<p>1.8.10.45 Buisdorfer</p> <p>1.8.10.46 Deichhaus</p>	